

V BKK G 01/20 – Formblatt 2

Erklärung über die Zuverlässigkeit als Vorstandsmitglied

Personendaten der erklärenden Person:

| | |
|---|--|
| Familiename/Nachname: | |
| Sämtliche frühere Namen | |
| Vorname(n) | |
| Akademische(r) Grad(e) | |
| Geburtsdatum | |
| Staatsangehörigkeit | |
| Adresse (Straße, Hausnr., Stiege, Tür, PLZ, Ort, Polit. Bezirk) | |

Ich erkläre als Vorstandsmitglied der

| | |
|--------------|--|
| Firma | |
|--------------|--|

gegenüber der Behörde wie folgt:

1. Ich wurde von keinem Gericht zu einer Freiheits- oder Geldstrafe wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) verurteilt, die nicht bereits getilgt ist.

2. Ich wurde von keinem österreichischen Gericht wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt, die nicht bereits getilgt ist.
3. Ich wurde während der letzten fünf Jahre nicht wegen des Finanzvergehens des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabehhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde mit einer Geldstrafe von mehr als EUR 726,- bestraft oder deswegen über mich neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt.
4. Über mein Vermögen wurde kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben, dessen Eintrag noch in der Insolvenzdatei aufzuscheinen hat. Mir stand auch kein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers zu, währenddessen bei diesem der Ausschluss der Gewerbeausübung aus einem dieser Gründe eingetreten ist.¹
5. Ich habe keinen mit den vorgehenden Punkten (1 bis 4) vergleichbaren Tatbestand im Ausland verwirklicht.
6. Mir wurde weder eine Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 entzogen, noch wurde meine Bestellung als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer für die Ausübung des Gewerbes gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 widerrufen oder ein Rechtsträger, auf dessen Geschäftsbetrieb mir ein maßgebenden Einfluss zustand, gemäß § 91 Abs. 2 GewO 1994 zur Entfernung meiner Person aufgefordert.

| | |
|---|--|
| Persönliche Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur | |
|---|--|

¹ Gemäß § 13 Abs. 4 GewO 1994 sind dabei Insolvenzverfahren unbeachtlich, bei denen der Sanierungsplan vom Gericht bestätigt wurde und dieser erfüllt worden ist oder wenn im Rahmen des Insolvenzverfahrens das Gericht den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und der Zahlungsplan erfüllt worden ist oder nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt wurde und unwiderrufen geblieben ist.